

Versicherungsinformation Nachhaltigkeit – ROK Chance - Renditeoptimierte Kapitalanlage Chance

Informationen gemäß der EU-Offenlegungsverordnung (OffVO)

Dieses Finanzprodukt berücksichtigt ökologische und/oder soziale Merkmale (nach Artikel 8 OffVO).

Nähere Informationen können Sie den nachfolgenden „vorvertraglichen Informationen gemäß EU-Offenlegungsverordnung 2019/2088 bzw. EU-Taxonomieverordnung 2020/852“ entnehmen.

Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

ESG als Akronym für die englischen Begriffe:

- Environmental (Umwelt)
- Social (Soziales)
- Governance (Unternehmensführung)

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei unseren Investitionsentscheidungen

In unserer Kapitalanlage verstehen wir unter Nachhaltigkeitsrisiken Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf die Kapitalanlagen der Versicherungskammer haben können. Durch ihr Wirken auf bestehende Risikoarten materialisieren sich Nachhaltigkeitsrisiken als deren Teilespekte und stellen keine eigene Risikoart dar.

Als Treiber bestehender Risikokategorien haben wir in der Kapitalanlage die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in bestehende Prozesse integriert. Mit ESG-Aspekten verbundene Risiken und Chancen werden so grundsätzlich von unseren Anlagen spezialisten im Investitionsprozess berücksichtigt. Hierfür wurden anlageklassenspezifische Ansätze erarbeitet, um den Merkmalen der unterschiedlichen Vermögensgegenständen und Ankaufsprozesse Rechnung zu tragen. Wesentliche Sachverhalte werden in letzter Instanz dem Investment Committee zur Entscheidung vorgelegt. Somit wird in unserem Kapitalanlagemanagement bewertet, ob Sachverhalte aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung den finanziellen Wert unserer Investments positiv oder negativ beeinflussen können.

Nachhaltigkeitsrisiken können bewusst eingegangen und identifizierte Renditechancen genutzt werden. Der Ansatz ist nicht darauf ausgelegt, die Auswirkungen unserer Kapitalanlage auf die Bereiche Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung zu begrenzen, wenngleich solche Auswirkungen in Abhängigkeit deren Relevanz oder Wesentlichkeit für die Wirtschaftlichkeit der Investition, Aufschluss über finanzielle Chancen und Risiken geben können.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in diesem Finanzprodukt berücksichtigt. Weitere Informationen befinden sich in den vorvertraglichen Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten unter dem Bereich „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Unternehmerische Nachhaltigkeit kann sich grundsätzlich positiv oder negativ auf Renditen auswirken. Im Rahmen des Anlageprozesses können identifizierte Renditechancen genutzt werden, wenn diese im Einklang mit den Anlagezielen und dem Ertrags-Risiko-Profil des Anlagekonzepts sind.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: ROK Chance - Renditeoptimierte Kapitalanlage Chance

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900YVAZLRT7M8RV44

FondsID 663 - SAP-Nummer 343472

Stand: 13.12.2025

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmens-führung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

- Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ %
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %

Nein

- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Als Konzern Versicherungskammer sind wir uns bewusst, dass unsere Kapitalanlage ein wirkungsvoller Hebel ist und möchten diese unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit verantwortungsvoll gestalten. Die konzernweit gültige Nachhaltigkeitsstrategie für die Kapitalanlage schafft einen Mindeststandard, der grundlegende Standards eines nachhaltigen Wirtschaftens einfordert und unserem Selbstverständnis als Versicherer der Regionen mit öffentlichem Auftrag gerecht wird. Bei der Umsetzung fokussieren wir uns auf solche Anlageformen und Instrumente, auf deren Ausgestaltung wir direkt Einfluss nehmen können. Das Anlagekonzept ROK Chance investiert überwiegend in Vermögensgegenstände, welche den Mindeststandard des Konzerns erfüllen. Dieser Mindeststandard wird definiert durch folgende Ausschlusskriterien:

- Anlage in Agrarrohstoffe und Finanzinstrumente zur Spekulation auf Nahrungsmittel
- Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen die 10 grundlegenden Prinzipien für die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsprävention des UN Global Compact
- Unternehmen, die in Verbindung mit der Produktion kontroverser Waffen stehen sowie Unternehmen, die Nuklearwaffen oder Komponenten für Nuklearwaffen herstellen und in Ländern ansässig sind, die den Atomwaffensperrvertrag nicht unterzeichnet haben
- Unternehmen, die mehr als 2,5% mit der Förderung thermischer Kohle erwirtschaften
- Unternehmen, die mehr als 15% mit der Verstromung von Kohle erwirtschaften
- Unternehmen, die Tabakprodukte herstellen
- Staaten, die als „not free“ nach dem Freedom House Index eingestuft sind

Die ökologischen und sozialen Merkmale dieses Anlagekonzepts umfassen daher den Mindeststandard des Konzerns.

Für dieses Anlagekonzept wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob die Anlage auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der Nachhaltigkeitsmerkmale dieses Anlagekonzepts werden folgende Indikatoren herangezogen:

1	Anlagekonzept investiert überwiegend in Vermögensgegenstände, welche den Mindeststandard des Konzerns erfüllen	Anteil in % relevanter Vermögensgegenstände, auf welche der Mindeststandard des Konzerns angewendet wird und diesen erfüllen, im Verhältnis zum Wert aller Vermögensgegenstände des Anlagekonzepts
2	Anlagen in Agrarrohstoffe und Finanzinstrumente zur Spekulation auf Nahrungsmittel	Anteil in % von Investitionen in Agrarrohstoffe und Finanzinstrumente zur Spekulation auf Nahrungsmittel, im Verhältnis zum Wert aller Vermögensgegenstände des Anlagekonzepts
3	Investitionen in Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact	Anteil in % von Investitionen in Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact, im Verhältnis zum Wert aller Vermögensgegenstände des Anlagekonzepts
4	Investitionen in Unternehmen, die in Verbindung mit der Produktion kontroverser Waffen stehen sowie Unternehmen, die Nuklearwaffen oder Komponenten für Nuklearwaffen herstellen und in Ländern ansässig sind, die den Atomwaffen-sperrvertrag nicht unterzeichnet haben	Anteil in % von Investitionen in Unternehmen, die in Verbindung mit der Produktion kontroverser Waffen stehen sowie Unternehmen, die Nuklearwaffen oder Komponenten für Nuklearwaffen herstellen und in Ländern ansässig sind, die den Atomwaffensperrvertrag nicht unterzeichnet haben, im Verhältnis zum Wert aller Vermögensgegenstände des Anlagekonzepts
5	Investitionen in Unternehmen, die mehr als 2,5% mit der Förderung thermischer Kohle erwirtschaften	Anteil in % von Investitionen in Unternehmen, die mehr als 2,5% mit der Förderung thermischer Kohle erwirtschaften, im Verhältnis zum Wert aller Vermögensgegenstände des Anlagekonzepts
6	Investitionen in Unternehmen, die mehr als 15% mit der Verstromung von Kohle erwirtschaften	Anteil in % von Investitionen in Unternehmen, die mehr als 15% mit der Verstromung von Kohle erwirtschaften, im Verhältnis zum Wert aller Vermögensgegenstände des Anlagekonzepts
7	Investitionen in Unternehmen, die Tabakprodukte herstellen	Anteil in % von Investitionen in Unternehmen, die Tabakprodukte herstellen, im Verhältnis zum Wert aller Vermögensgegenstände des Anlagekonzepts
8	Staaten, die als „not free“ nach dem Freedom House Index eingestuft sind	Anteil in % von Investitionen in Staaten, die nach dem Freedom House Index als „not free“ eingestuft sind, im Verhältnis zum Wert aller Vermögensgegenstände des Anlagekonzepts

Die Messung der Nachhaltigkeitsmerkmale erfolgt in Abhängigkeit der zu betrachtenden Vermögensgegenstände sowie der jeweilig zugeordneten Anlageklasse. Dazu werden Informationen des renommierten und auf ESG-Analysen und -Daten spezialisierten Unternehmens MSCI, das wiederum in großen Teilen auf eigene Analysen aber auch externe Quellen zurückgreift, verwendet.

In Abhängigkeit des Nachhaltigkeitsmerkmals erfolgt die Überwachung der Vorgaben durch das Portfoliomangement sowie die Kapitalverwaltungsgesellschaft.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zu grunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja, das Anlagekonzept berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Im Zuge der Anlagestrategie und den oben beschriebenen Nachhaltigkeitsmerkmalen werden über Ausschlusskriterien bei Anlageformen und Instrumenten, auf deren Ausgestaltung wir direkt Einfluss nehmen können, folgende Indikatoren für Investitionen in Unternehmen aus Anhang I der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 berücksichtigt:

- Indikator 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Indikator 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Indikator 14: Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- Indikator 16: Länder in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstößen

Hierzu wird in der jährlichen Berichterstattung dieses Anlagekonzepts unter dem Abschnitt „Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 regelmäßig berichtet.

Darüber hinaus werden die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren des Anlagekonzepts im Rahmen von Maßnahmen auf Ebene des Versicherungsunternehmens „Bayern-Versicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft“ berücksichtigt. Weitere Informationen hierzu sind unter nachfolgender Internetseite abrufbar: <https://www.vkb.de/esg>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlagekonzept der ROK Chance verfolgt eine chancenorientierte Anlagestrategie, ohne den Bezug zu einem globalen Aktienvergleichsportfolio zu verlieren. Hierbei stehen mittlere Chancen auf eine Überrendite mittleren Abweichungsrisiken gegenüber (im Vergleich zu z.B. stark indexorientierten Strategien mit geringen Abweichungsrisiken aber auch geringen Chancen auf Überrenditen oder sehr aktiven Strategien mit sehr hohen Abweichungsrisiken und entsprechend höheren Chancen auf Überrenditen). In der historischen Rückrechnung (Backtest) wurde das Anlagekonzept getestet und zudem über einige Jahre in der Kapitalanlage des Konzerns Versicherungskammer verwirklicht. In der Rückrechnung wurde das Anlageziel einer Überrendite bei mittleren Abweichungsrisiken erreicht. Jedoch kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel auch zukünftig erreicht wird. Die Investitionen sollen überwiegend in Vermögensgegenstände getätigt werden, welche den Mindeststandard des Konzerns erfüllen.

Als Treiber bestehender Risikokategorien ist die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in bestehende Prozesse integriert. Der Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen ist in unserer ESG-Richtlinie für die Kapitalanlage geregelt. Sie gilt konzernweit und findet somit auch Anwendung im Anlagekonzept ROK Chance. Grundsätzlich können Nachhaltigkeitsrisiken sich positiv oder negativ auf die Rendite auswirken. Durch ihr Wirken auf bestehende Risikoarten materialisieren sich Nachhaltigkeitsrisiken als deren Teilaspekte und sind von ihnen nicht abzugrenzen. Deshalb werden Nachhaltigkeitsrisiken integriert innerhalb bestehender Risikoarten berücksichtigt und nicht als eigene Risikoart bewertet. Eine pauschale Bewertung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Rendite ist entsprechend nicht möglich. Nachhaltigkeitsrisiken können bewusst eingegangen und identifizierte Renditechancen genutzt werden, wenn diese im Einklang mit den Anlagezielen und dem Ertrags-Risiko-Profil der ROK Chance sind.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Bei der Umsetzung unserer Nachhaltigkeitsstrategie fokussieren wir uns auf solche Anlageformen und Instrumente, auf deren Ausgestaltung wir direkt Einfluss nehmen können. Das bedeutet, dass die beschriebenen Ausschlusskriterien bei Investitionsentscheidungen über Einzelwerte, bspw. Einzelaktien oder Rohstoffe, verbindlich gelten. Im Zuge des Anlageprozesses wird darauf geachtet, dass der Fonds überwiegend in Vermögenswerte investiert ist, bei welchen verbindlich die Ausschlüsse des Mindeststandards umgesetzt werden. Bei diesen Vermögensgegenstände sind folgende Investitionen ausgeschlossen:

- Anlage in Agrarrohstoffe und Finanzinstrumente zur Spekulation auf Nahrungsmittel
- Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen die 10 grundlegenden Prinzipien für die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsprävention des UN Global Compact
- Unternehmen, die in Verbindung mit der Produktion kontroverser Waffen stehen sowie Unternehmen, die Nuklearwaffen oder Komponenten für Nuklearwaffen herstellen und in Ländern ansässig sind, die den Atomwaffensperrvertrag nicht unterzeichnet haben
- Unternehmen, die mehr als 2,5% mit der Förderung thermischer Kohle erwirtschaften
- Unternehmen, die mehr als 15% mit der Verstromung von Kohle erwirtschaften
- Unternehmen, die Tabakprodukte herstellen
- Staaten, die als „not free“ nach dem Freedom House Index eingestuft sind

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Be-tracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es ist kein Mindestsatz für die Reduzierung des Anlageumfangs festgelegt.

Die **Verfahrensweisen ei-
ner guten Unterneh-
mensführung** umfassen
solide Managementstruk-
turen, die Beziehungen zu
den Arbeitnehmern, die
Vergütung von Mitarbei-
tern sowie die Einhaltung
der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation**
gibt den jeweiligen Anteil
der Investitionen in be-
stimmte Vermögenswerte
an.

Taxonomiekonforme Tä-
tigkeiten, ausgedrückt
durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den
Anteil der Einnahmen aus
umweltfreundlichen Aktivitäten
der Unternehmen, in die
investiert wird, wider-
spiegeln
- **Investitionsausgaben**
(CapEx), die die umwelt-
freundlichen Investitionen
der Unter-nehmen, in die
investiert wird, aufzeigen,
z. B. für den Übergang zu
einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben**
(OpEx), die die umwelt-
freundlichen betrieblichen
Aktivitäten der Unterneh-
men, in die investiert wird,
widerspiegeln.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Durch den Ausschluss von Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact bei einem überwiegenden Anteil der Vermögensgegenstände, wird sichergestellt, dass das Anlagekonzept mehrheitlich in Unternehmen investiert, welche ein Mindestmaß einer guten Unternehmens-führung aufweisen. Im Zuge eines internen Reportings wird der Anteil an Vermögensgegenständen in Unternehmen, welche Verstöße gegen den UN Global Compact aufweisen, hinsichtlich einer guten Unternehmensführung der Unternehmen bewertet.

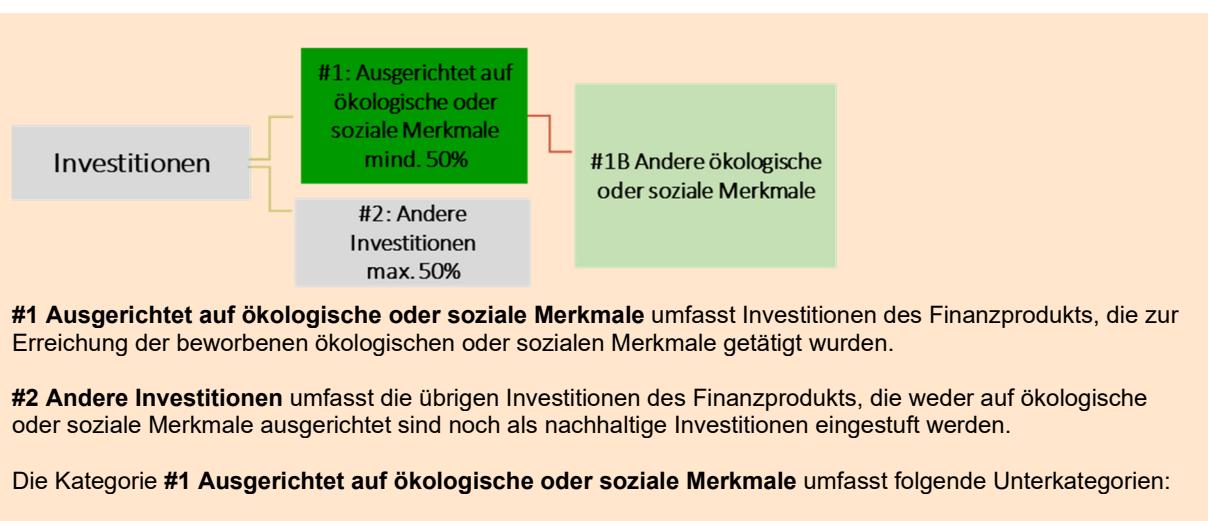
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation ist darauf ausgerichtet, die Anlagestrategie umzusetzen. Hierfür investiert das Anlagekonzept ROK Chance überwiegend in Anteile an in- und ausländischen Aktienfonds (wie z.B. ETFs – Exchange Traded Funds und Publikumsfonds) und in Aktien. Auch andere Assetklassen können beigemischt werden. Es kann in Bankguthaben in Euro oder Fremdwährungen und in Geldmarktinstrumente investiert werden. Basiswährung ist der Euro.

Bei Investitionsentscheidungen über Einzelwerte, bspw. Einzelaktien oder Rohstoffe, gelten die Ausschlusskriterien verbindlich. Insgesamt wird darauf geachtet, dass das Anlagekonzept überwiegend in Vermögensgegenstände investiert ist, welche den Mindeststandard des Konzerns erfüllen. Hierfür wird, sofern erforderlich und mit der Anlagestrategie vereinbart, auch bei indirekten Investitionen über Fonds im Fondsauswahlprozess darauf geachtet, dass diese ebenfalls die Ausschlusskriterien des Mindeststandards verbindlich umsetzen.

In einzelnen Fällen kann bei zielfondsgebundenen Anlagestrategien die Mindestquote unterschritten werden, wenn keine Zielfonds mit entsprechender ESG-Ausprägung vorhanden sind.

Andere Investitionen dienen der Umsetzung der Anlagestrategie und deren Ziele. Bei diesen Investitionen sind keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen vorgesehen.



Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

 **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Es werden keine Derivate verwendet, um die mit diesem Anlagekonzept beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen. Ihr Einsatz beschränkt sich ausschließlich auf eine effiziente Steuerung des Portfolios.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichtend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen,

Es ist nicht das primäre Anlageziel, in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu investieren, die zur Erreichung eines der in der „Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088“ („Taxonomieverordnung“) genannten Umweltziele beitragen. Das Anlagekonzept trägt nicht zu einem oder mehreren Umweltzielen gemäß Artikel 9 der Taxonomieverordnung bei. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen sind nicht, d.h. zu 0%, auf die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten ausgerichtet. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung“ findet nur bei denjenigen des Anlagekonzepts zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen.

 **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

Ja

In fossiles Gas

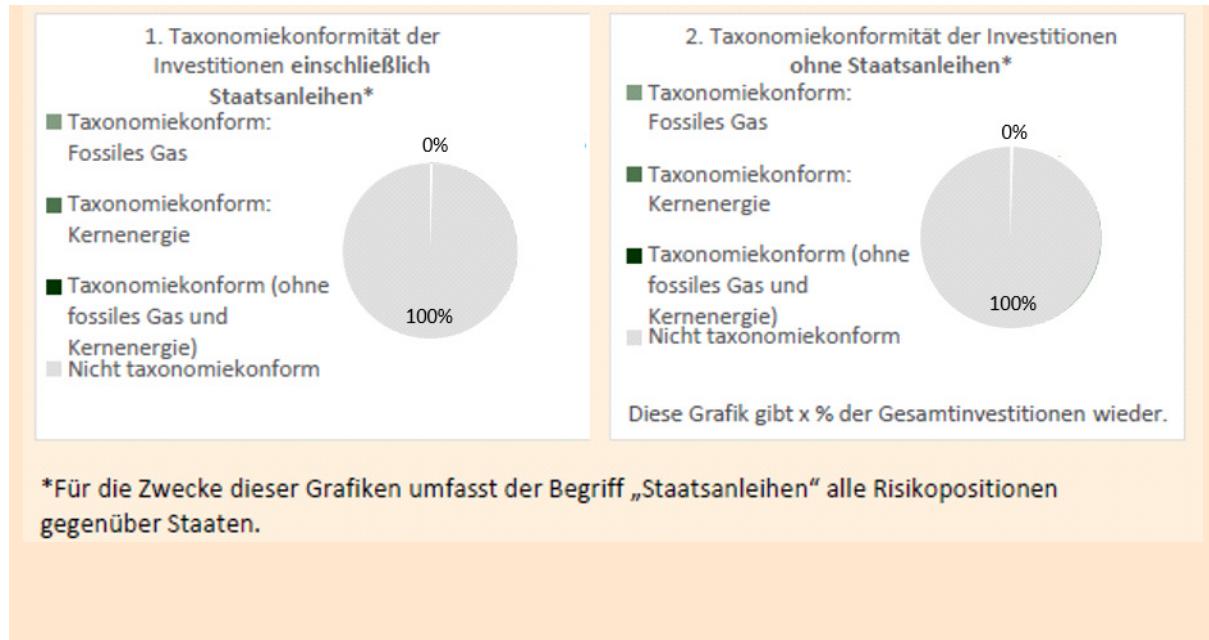
in Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie- Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie- konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten?

Es ist nicht das primäre Anlageziel, in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu investieren, die zur Erreichung eines der in der „Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088“ („Taxonomieverordnung“) genannten Umweltziele beitragen. Das Anlagekonzept trägt nicht zu einem oder mehreren Umweltzielen gemäß Artikel 9 der Taxonomieverordnung bei. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen sind nicht, d.h. zu 0%, auf die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten ausgerichtet. Entsprechend werden auch keine Mindestanteile an Investitionen in Übergangstätigkeiten oder ermögliche Tätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung getätigt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mit dem Anlagekonzept werden keine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, angestrebt. Ein entsprechender Mindestanteil nachhaltiger Investitionen wurde für das Anlagekonzept daher nicht festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen:

- Investitionen, die gegen die Ausschlusskriterien verstößen. Der Ausschluss wird derzeit nur bei gezielten Investitionen sichergestellt. Bei Anlagen über nichtindividualisierte Ziel- oder passive Indexfonds, ist es möglich, dass indirekt in entsprechende Unternehmen investiert wird.
- Investitionen, die nicht durch den ESG-Datenanbieter abgedeckt wurden
- Derivate und Geldmittel

Diese Investitionen dienen der Umsetzung der Anlagestrategie und deren Ziele. Bei diesen Investitionen sind keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen vorgesehen bzw. können aufgrund der mangelnden Datenverfügbarkeit nicht geprüft werden.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.vkb.de/esg